

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Belitz  
vom 05.07.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Belitz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5  
Gebührenhöhe**

**1. Grabnutzungsgebühren**

**Wahlgrabstätten**

<b>Urnengrabstätten(max. Belegung 2 Urnen)</b> je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR

**Sarggrabstätten(max. Belegung 1 Sarg+2 Urnen)**

<b>Sarggrabstätten(max. Belegung 1 Sarg+2 Urnen)</b> je Grabbreite für 25 Jahre	500,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00EUR

**Rasengrabstätten**

<b>Rasenurnengrabstätten( Belegung max.2 Urnen)</b> für 25 Jahre	1200,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenurnengrabstätte je Grabbreite und Jahr	48,00 EUR

<b>Rasensarggrabstätten( max. Belegung 1 Sarg+2Urnens)</b> für 25 Jahre	1300,00EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasensarggrabstätte je Grabbreite und Jahr	52,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Rasenpflege werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	20,00 EUR
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.	

**3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	15,00 EUR
Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben	
Kaution für die Entsorgung des Grabsteines eines Rasengrabs nach Ablauf der Ruhefrist durch den Friedhofsträger	150,00 EUR

**4. Gebühren für Grabberäumungen**

die Kirchengemeinde je Aufwand/ pro Stunde	23,00 EUR
Entsorgungsgebühren/Grabstein klein	30,00 EUR
Entsorgungsgebühren/Grabstein groß	50,00 EUR
Entsorgungsgebühren/Schlinge klein	30,00 EUR
Entsorgungsgebühren/Schlinge groß	50,00 EUR

**5. Benutzungsgebühren für weltliche Bestattungen**

Turmraum und Gemeindehaus (incl. Reinigung)	60,00 EUR
Kirche (incl. Reinigung)	150,00 EUR

**6. Verwaltungsgebühren**

Bestattungsgebühr je Bestattung	60,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	10,00 EUR

**7. Gebühren für Ausgrabungen**

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	80,00 EUR
----------------------------------	-----------

**§ 6  
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

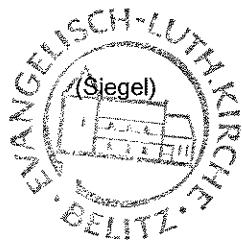
## § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 04.06.2013 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Belitz am 05.07.2017



Milva Wilkat -Pastorin-  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Rohde  
weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am  
18.07.2017